

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 040-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.97

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)
Kummer (Burgdorf, SVP)
Schweizer (Utzen, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 208/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Fallwildverwertung tolerieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch im Kanton Bern Fallwild verwertet werden darf, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.

Begründung:

Das Entsorgen des Fallwilds stützt sich auf eine eidgenössische Verordnung. Folglich sollte das Vorgehen in der ganzen Schweiz gleich sein, ist es aber nicht.

Die fragliche Verordnung war bereits einige Jahre in Kraft, bevor der Kanton Bern sie in der jetzigen Form auslegte. Der Zeitpunkt deckt sich in etwa mit den eingeleiteten Sparmassnahmen bei den Wildhütern.

Die angeblich eingesparten 350'000 Franken oder eingesparten Stunden haben unseres Erachtens mit der Wildverwertung nichts zu tun. Bei einem Verkehrsunfall mit Wild muss immer jemand, meist eine Patrouille der Kantonspolizei, ausrücken. Durch diese wird eine Wildschadensbestätigung ausgestellt und das tote Tier in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Oft muss jedoch das noch lebende Tier geschossen werden und wäre noch verwertbar. Auch verletztes Wild das am folgenden Tag durch Wildhüter beim Nachsuchen geschossen wird, muss in einer Kada-

versammelstelle entsorgt werden. Dies erachten wir als Verschwendung von hochwertigen Nahrungsmitteln.

Der Aufwand für die Polizei ist in etwa gleich, ob das Fallwild in einer Kadaversammelstelle entsorgt oder zu einer Vertrauensperson (Jagdaufseher oder Wildhüter) für eine Teilverwertung gebracht wird. Dies würde dem Kanton sogar Entsorgungskosten sparen und etliche Franken für eine allfällige Verwertung einbringen. Entsprechende Zahlen könnten sicher im Jagdinspektorat oder bei den Wildhütern erhoben werden.

Bei der fraglichen Verordnung ist eine entsprechende Auslegung möglich. Gerade wenn es sich bei einem angefahrenen Reh um ein unmittelbar zuvor eingetretenes Ereignis handelt, in dem das Tier noch blutet und die Körperwärme noch vorhanden ist, könnte die Verordnung entsprechend interpretiert werden. Auch Vergleiche mit anderen Kantonen und deren Vorgehensweise zeigen, dass Handlungsspielraum da ist, den der Regierungsrat nützen könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden Zurzeit viele hochwertige Nahrungsmittel vernichtet. Das sollte dringend verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Antwort auf die Interpellation 311-2013 „Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme“ hat der Regierungsrat bereits begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird.

An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert. Seit dem 1. Juli 2013 wird auf die Verwertung von Fallwild verzichtet. Die neue Regelung hat sich bewährt. 2014 wurden nur ca. 400 Rehe oder rund ein Fünftel mit Fangschuss getötet und wären somit verwertbar gewesen. In den übrigen Fällen wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich.

Zudem handelt es sich bei dem von verletzten Wildtieren gewonnenem Fleisch nicht, wie von den Motionären angeführt, um hochwertige Nahrungsmittel. Hoher Stress vor dem Tod der Tiere, verspätetes Ausnehmen und ungenügende Kühlung führen dazu, dass die nach korrekter Tötung, Entblutung und Kühlung üblicherweise stattfindenden biochemischen Prozesse der Fleischreifung überstürzt ablaufen und Bakterien aus dem Darm in das Fleisch einwandern. Fleisch von solchen Tieren entspricht oft nicht den hygienischen Anforderungen oder ist sogar ungeniessbar. Der Erlös aus der Verwertung wäre deshalb sehr gering.

Die Auswertung des Arbeitsaufwandes der Wildhut bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren in der Nacht zeigt, dass die Arbeitsstunden deutlich gesenkt werden konnten. 2012 leistete die Wildhut nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren noch 4'783 Arbeitsstunden. Nachdem seit 1. Juli 2013

bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei ausrückt, leistete die Wildhut 2013 nachts noch 965 Arbeitsstunden, 2014 reduzierten sich die Stunden auf 362.

Die neue Regelung bezüglich der Fallwildverwertung generiert für die Kantonspolizei Bern insgesamt einen minim geringeren Arbeitsaufwand als der zuvor geltende Prozess. Eine Auswertung der *Arbeitsstunden* der Kantonspolizei im Bereich Wildhut ist nicht möglich, da diese Arbeitszeit nicht einer spezifischen Einsatzart sondern dem Einsatzort angelastet wird. Die Anzahl *eröffneter Einsätze im Zusammenhang mit Fallwild* ist im vergangenen Jahr angestiegen (2012: 5'491 Fälle; 2013: 5'155 Fälle; 2014: 6'951 Fälle). Eine klare Interpretation lassen diese Zahlen aber nicht zu, da nicht jede Avisierung auch einen Einsatz ausgelöst hat.

Die Forderung der Motionäre, dass in Zukunft die mit Fangschuss getöteten Wildtiere erneut verwertet werden sollen, wäre mit grossem Aufwand verbunden. Wenn die Verwertung durch die Kantonspolizei erfolgen soll, müsste das zu verwertende Wildbret aus Gründen der Wildbrethygiene innert kurzer Zeit einem Schlachthof resp. einem Kühlraum zugeführt werden. Zusätzlich müsste ein Fachmann beigezogen werden, weil die Kantonspolizei im Zerwirken von verwertbaren Wildtieren nicht ausgebildet ist.

Nach heutiger Praxis werden in der Nacht nur in Ausnahmefällen kleine tote Wildtiere durch die Autopatrouille der Kantonspolizei in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Aus Platz- und Hygienegründen können die Patrouillenfahrzeuge der Kantonspolizei grundsätzlich keine toten Wildtiere wie Rehe transportieren. Bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren, die sich nicht mehr am Kollisionsort befinden, wird der Ort durch die Autopatrouille markiert und der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) gemeldet. Die REZ informiert am darauffolgenden Morgen den zuständigen Wildhüter, damit dieser eine Nachsuche durchführen kann.

Die jährlich anfallenden Kosten des Jagdinspektorats für die Kadaverentsorgung beliefen sich 2014 auf ca. CHF 3'000 und sind gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben. Auch für die Kantonspolizei kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu keinen Änderungen. Die Kantonspolizei muss bisher grundsätzlich keine Gebühren entrichten.

Insgesamt wäre folglich der Aufwand im Vergleich zum möglichen Erlös aus der Verwertung unverhältnismässig gross und aus Sicht des Regierungsrats nicht zu rechtfertigen.

An den Grossen Rat